



SATZUNG



§ 1 Der Verein führt den Namen

Tennisclub Ellerbek e. V.

und hat seinen Sitz in 25474 Ellerbek, wurde am 04.11.1966 gegründet und ist in das beim Amtsgericht Pinneberg geführte Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports sowie die Förderung des Jugendsports und der Jugendhilfe (Die Jugendhilfe verfolgt das Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, dass sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranwachsen. Jugendhilfe umfasst daher den gesamten Bereich der Jugendbetreuung, Jugendpflege und Jugendfürsorge, sowie die Bildung und Erziehung Jugendlicher). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen für Erwachsene und Jugendliche wie Training, Medenspiele, Turniere und Clubmeisterschaften. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und im Kreissportverband Pinneberg.

- § 3 (1) Als Mitglieder hat der Verein aktive (spielende), passive (nicht spielende) und jugendliche Mitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder haben sämtliche Rechte, die sich aus dieser Satzung ergeben. Die passiven Mitglieder haben nicht das Recht, auf der Vereinsanlage Tennis zu spielen. Auf Mitgliederversammlungen haben sie kein Stimmrecht. Werden passive Mitglieder in ein Vereinsamt gewählt, dann erhalten sie ein Stimmrecht. Im Übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.
- (3) Jugendliche Mitglieder im Sinne von Abs. (1) sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und für die Besetzung von Vereinsämtern nicht wählbar. Im Übrigen haben sie die satzungsmäßigen Rechte.

§ 4 Die Mitgliedschaft muss über den Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jugendliche müssen ihren Antrag mit einer schriftlichen Erklärung ihrer gesetzlichen Vertreter verbinden, aus der ersichtlich ist, dass diese dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft zustimmen und persönlich für die termingemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger weiterer, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen einstehen.

§ 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Eine Änderung der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Nichteinhalten der Kündigungs- bzw. der Änderungsfrist befreit nicht von der Zahlungsverpflichtung für das darauf folgende Geschäftsjahr.

§ 6 (1) Der Vorstand ist befugt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen wegen vereinschädigenden Verhaltens, so z. B., wenn sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, sich der in einem Sportverein gebotenen Verhaltensweise anzupassen.

Dem Ausschluss muss eine persönliche Anhörung des Betroffenen vorausgegangen sein, es sei denn, der Betroffene hat sich geweigert, zu einer solchen Anhörung zu erscheinen.

- (2) Entscheidungen des Vorstandes über Ausschluss aus dem Verein bedürfen der Einstimmigkeit.
- (3) Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind, kann der Vorstand unabhängig von den Absätzen (1) und (2) aus dem Verein ausschließen.

§ 7 (1) Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaige Aufnahmegebühren oder Umlagen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Jahresbeitrag ist sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach erfolgter ordentlicher Mitgliederversammlung. Ein Nichterhalt der Beitragsrechnung, wodurch auch immer verursacht, entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 8 (1) Der Vereinsvorstand besteht aus 8 Personen. Zum Vorstand gehören:

a. 1. Vorsitzender	b. 2. Vorsitzender
c. Vorstand Finanzen	d. Vorstand Verwaltung
e. Vorstand Sport Erwachsene	f. Vorstand Technik
g. Vorstand Sport Jugend	h. Vorstand Kommunikation-Marketing

Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern besondere Aufgaben auf Zeit übertragen.

- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei dieser drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
- (3) Fällt ein Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2 aus, so ernennt der verbleibende Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes gemäß Abs. 1 einen Stellvertreter zum Vorstandsmitglied gemäß Abs. 2. Fällt ein Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so kann der Vorstand für diesen ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied kommissarisch zum Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ernennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 für die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall Vorstandsmitglieder für eine kürzere Amtszeit bestellen. Wird im ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit nicht erreicht, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, bei dem die einfache Mehrheit den Ausschlag gibt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) In ungeraden Jahren werden gewählt der 2. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport Erwachsene, der Vorstand Technik und der Vorstand Kommunikation-Marketing. In geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Vorstand Verwaltung und der Vorstand Sport Jugend. Für kommissarisch gewählte Vorstandpositionen kommt dieser Modus nicht zur Anwendung, auch wenn damit eine dauerhafte Wahlverschiebung verbunden ist.
- (6) Eine Blockwahl mehrerer Kandidaten ist dann zulässig, wenn zuvor über die Art der Durchführung der Wahl (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für Blockwahl gestimmt wurde.